

# Deutscher Bundestag

## Stenografischer Bericht

### 21. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 8. März 2006

#### Tagesordnungspunkt 2:

##### Fragestunde

(Drucksache 16/796) .....

1589 A

#### Anlage 2

Mündliche Fragen 7 und 8

**Petra Pau** (DIE LINKE)

**Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 zum Luftsicherheitsgesetz auf die Tätigkeit und die rechtliche Grundlage zur Einrichtung des Nationalen Lage- und Führungszentrums für Sicherheit im Luftraum in Kalkar**

Antwort

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär BMI

1613 B

#### Anlage 2

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Peter Altmaier auf die Fragen der Abgeordneten **Petra Pau** (DIE LINKE) (Druck-sache 16/796, Fragen 7 und 8):

Welche Auswirkungen hat – nach Ansicht der Bundesregierung – die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 zum Luftsicherheitsgesetz auf die Tätigkeit und die rechtliche Grundlage zur Einrichtung des Nationalen Lage- und Führungszentrums für Sicherheit im Luftraum in Kalkar?

Welche Aufgaben kann – nach Ansicht der Bundesregierung – das Nationale Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum in Kalkar nach dem Urteil noch ausführen?

Auswirkungen dieses Urteils auf das NLFZ bestehen nicht. Die Aufgaben des Nationalen Lage- und Führungszentrums „Sicherheit im Luftraum“ (NLFZ) bleiben auch weiterhin grundsätzlich unverändert bestehen. Dem NLFZ als zentrale ressortübergreifende Einrichtung des Bundes zur Koordinierung der Maßnahmen im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren aus dem Luftraum obliegt die Bündelung, Bewertung und Steuerung aller vorhandenen Informationen (Luftlage), die für die Sicherheit im Luftraum wichtig sein können; Beratung in Bezug auf die Luftsicherheitslage und die möglichen operativen Handlungsoptionen und Einleitung bzw. Koordination von Maßnahmen (zum Beispiel Überprüfen, Umleiten, Warnen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LuftSiG).